

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 73 „urbanes Gebiet zwischen Pulsnitzer Straße und An den Leithen“ Radeberg
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Anschrift	Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
Behörden / TÖB				
1	Landesdirektion Sachsen, Raumordnungsbehörde	PF 100653, 01076 Dresden	26.10.2022	09.11.2022
2	Regionaler Planungsverband, Oberlausitz-Niederschlesien	Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen	26.10.2022	10.11.2022
3	Landratsamt Bautzen, Prüfstelle Bauleitplanung	Macherstraße 57, 01917 Kamenz	26.10.2022	10.11.2022
4	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Bautzen	PF 1119, 02625 Bautzen	26.10.2022	11.11.2022
5	Stadtverwaltung Radeberg, Untere Straßenverkehrsbehörde	Markt 17 - 19, 01454 Radeberg	26.10.2022	--
6	Stadtverwaltung Radeberg, Ordnungsamt, Bereich Löschwasser	Markt 17 - 19, 01454 Radeberg	26.10.2022	07.11.2022
7	Stadtverwaltung Radeberg, Bauamt - Straßenbeleuchtung	Markt 17-19, 01454 Radeberg	26.10.2022	10.11.2022
Versorgungsunternehmen				
8	SachsenNetze HS.HD GmbH, Regionalbereich Bautzen	Dresdener Straße 55, 02625 Bautzen	26.10.2022	02.12.2022
9	Deutsche Telekom AG	01059 Dresden	26.10.2022	09.11.2022
10	Abwasserzweckverband „Obere Röder“	An den drei Häusern 14, 01454 Radeberg	26.10.2022	14.11.2022
11	Wasserversorgung Bischofswerda GmbH	Belmsdorfer Straße 27, 01877 Bischofswerda	26.10.2022	07.11.2022
12	Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Große Kreisstadt Radeberg	Markt 17-19, 01454 Radeberg	26.10.2022	14.11.2022
Nachbargemeinden				
13	Landeshauptstadt Dresden	PF 12 00 20, 01001 Dresden	26.10.2022	14.11.2022
14	Stadtverwaltung Großröhrsdorf	Rathausplatz 1, 01897 Großröhrsdorf	26.10.2022	26.10.2022
15	Gemeindeverwaltung Arnsdorf	Bahnhofstraße 15 - 17, 01477 Arnsdorf	26.10.2022	09.11.2022
16	Gemeindeverwaltung Wachau	Teichstraße 2, 01454 Wachau	26.10.2022	--
Anerkannte Naturschutzvereinigungen				
17	Naturschutzbund Deutschlands (NABU)	Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig	26.10.2022	--
18	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	Wilsdruffer Straße 11/13, 01067 Dresden	26.10.2022	--
19	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Städtelner Straße 54, 04416 Markkleeberg	26.10.2022	--
20	Landesverband Sächsischer Angler e.V.	Rennersdorfer Straße 1, 01157 Dresden	26.10.2022	--
21	Landesjagdverband Sachsen e.V.	Hauptstraße 56a, 09603 Großschirma	26.10.2022	--
22	Grüne Liga Sachsen e.V.	Wieckestraße 37, 01237 Dresden	26.10.2022	--
23	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz	26.10.2022	--

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 73 „urbanes Gebiet zwischen Pulsnitzer Straße und An den Leithen“ Radeberg Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

24	Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)	Gahlenzer Straße 2, 09569 Oederan	26.10.2022	--
Sonstige				
25	Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung S 177 beim Landratsamt Bautzen, SG 62.4 - Flurneuordnung	Macherstraße 57, 01917 Kamenz	26.10.2022	--

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Übersicht aller nicht eingegangenen Stellungnahmen

- 5 Stadtverwaltung Radeberg, Bauamt, Untere Straßenverkehrsbehörde
- 16 Gemeindeverwaltung Wachau
- 17 Naturschutzbund Deutschlands (NABU)
- 18 Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- 19 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- 20 Landesverband Sächsischer Angler
- 21 Landesjagdverband Sachsen e.V.
- 22 Grüne Liga Sachsen e.V.
- 23 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- 24 Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)
- 25 Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung S 177

Keine Anregungen, Bedenken und Hinweise hatten folgende Beteiligte:

- | | | |
|-----------|--|--|
| 10 | AZV "Obere Röder" , Stellungnahme vom 14.11.2022 | Keine Einwände. Belange nicht berührt. |
| 13 | Landeshauptstadt Dresden , Stellungnahme vom 14.11.2022 | Belange nicht berührt. |
| 14 | Stadt Großröhrsdorf , Stellungnahme vom 03.11.2022 | Keine Einwände. |
| 15 | Gemeinde Arnsdorf , Stellungnahme vom 09.11.2022 | Keine Einwände oder Bedenken. |

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 73 „urbanes Gebiet zwischen Pulsnitzer Straße und An den Leithen“ Radeberg
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
1	LDS Stellungnahme vom 09.11.2022	Aus Beteiligungsunterlagen nicht ersichtlich, weshalb und wie der B-Plan geändert werden soll. Eine Stellungnahme werden wir deshalb erst auf der Grundlage aussagefähiger Unterlagen (Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung, ...) abgeben.	<u>Berücksichtigung</u> Berücksichtigung im Entwurf der B-Plan-Änderung	X	
2	RPV Stellungnahme vom 10.11.2022	Aus regionalplanerischer Sicht ist zur geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.73 „Urbanes Gebiet zwischen Pulsnitzer Straße und An den Leithen“ keine abschließende Stellungnahme möglich. Anhand der vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, was Anlass für die geplante Änderung ist. Wenn jedoch unsere geäußerten Hinweise im Rahmen des früheren Planverfahrens (vgl. unsere Stellungnahme vom 19.10.2016) bezüglich des Hochwasserschutzes (Vorranggebiet Überschwemmungsbereich gemäß Regionalplan 2010 sowie Vorranggebiet Retentionsraum und Vorbehaltsgebiet Hochwasservorsorge gemäß Regionalplanentwurf der 2. Gesamtfortschreibung) weiterhin beachtet bzw. berücksichtigt werden, bestehen zur geplanten Änderung keine Bedenken.	<u>Berücksichtigung</u> Berücksichtigung im Entwurf der B-Plan-Änderung <u>Berücksichtigung</u> Berücksichtigung im Entwurf der B-Plan-Änderung	X X	
3	LRA Bautzen Stellungnahme vom 10.11.2022				
3.1	Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	Anmerkungen: Entsprechende Hinweise zur Altlastensituation und dem notwendigen Untersuchungsbedarf für eine sensible Wohnnutzung wurden aus den vorangegangenen Beteiligungen übernommen und sind in den textlichen Festsetzungen enthalten. Festzustellen ist, dass bislang keine Untersuchungsergebnisse der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vorgelegt wurden, die belegen, dass die Voraussetzungen für eine sensible	<u>Kenntnisnahme</u> Um die Voraussetzung für eine Wohnnutzung zu schaffen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung weitergehende Untersuchungen auf mögliche Bodenbelastun-		X X

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 73 „urbanes Gebiet zwischen Pulsnitzer Straße und An den Leithen“ Radeberg
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		Wohnnutzung erfüllt sind.	gen/Altlasten im Rahmen der Baugrunduntersuchung (Untersuchungen nach BBodSchV und LAGA-TR Boden). Der Hinweis auf den Altstandort ist im B-Plan bereits enthalten (Teil B, Hinweis 4.12)		
3.2	Unteres Bauaufsichtsbehörde	Die Festsetzung zur max. zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist nicht eindeutig und sollte durch einen Bezugspunkt konkretisiert werden.	<u>teilweise Berücksichtigung</u> Die max. zulässige Höhe baulicher Anlagen wird in der Planzeichnung im Höhenbezugssystem DHHN 2016 festgesetzt und ist dadurch eindeutig bestimmt. Die Festsetzung eines Höhenbezugspunktes ist somit nicht erforderlich. In der Begründung wird ergänzt, welche zulässigen Gebäudehöhen sich daraus ergeben.	X	
		Weitere Aussagen können auf der Grundlage der zur Verfügung stehender Unterlagen (zum Beispiel keine Begründung) nicht getroffen werden.	<u>Berücksichtigung</u> Ergänzung Begründung etc. im Entwurf der B-Plan-Änderung	X	
3.3	Untere Immissionschutzbehörde	Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird ihnen schnellst möglich nachgereicht. Aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit kann von Seiten des Immissionsschutzes noch keine abschließende Beurteilung des Planvorhabens erfolgen, diese wird im weiteren Verfahrensablauf erstellt.	<i>Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.</i>		X
		Folgender Punkt ist bei der Überarbeitung zu klären: Im Lageplan an der Südwestseite des Gebäudes sind Parkflächen eingezeichnet, die so nicht im Bebauungsplan dargestellt sind. Handelt es sich dabei um öffentliche Kundenparkplätze oder Anwohnerstellplätze? Im Fall, dass es sich um Kundenparkplätze handelt, ist die Nutzung während der Nachtzeit auszuschließen (Erläuterung der Umsetzung).	<u>Kenntnisnahme</u> Es handelt sich um Kundenparkplätze. Die Nutzung während der Nachtzeit wird durch entsprechende Beschilderung ausgeschlossen.		X

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 73 „urbanes Gebiet zwischen Pulsnitzer Straße und An den Leithen“ Radeberg
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
3.4	Untere Forstbehörde	<p>Die Baumbestockung auf den Flurstücken 438 und 4381, jeweils Gemarkung Radeberg, ist kein Wald im Sinne nach § 2 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 SächsWaldG.</p> <p>Wald stockt angrenzend an den Leithenweg auf den Flurstücken 440 und 442/3, jeweils Gemarkung Radeberg. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass zu diesem Wald mit den Baufeldern für Gebäude und baulichen Anlagen mit Feuerstätte ein Mindestabstand von 30 m nach § 25 Abs. 3 Sächs WaldG einzuhalten ist.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u> Berücksichtigung im Entwurf der B-Plan-Änderung</p>	X	
3.5	Untere Naturschutzbehörde	<p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist der Vorentwurf noch nicht genehmigungsfähig. Die im Ausgangs B-Plan zu entwickelnden gesetzlich geschützten Biotop als Ersatz für den Verlust des geschützten Kleingewässers und der Nasswiese werden im vorliegenden Entwurf überplant. Zur Erlangung einer naturschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit ist dafür eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf der Grundlage äquivalenter Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Desweiteren ist die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu überarbeiten und die artenschutzrechtlichen Belange der Änderung des B-Planes sind entsprechend anzupassen.</p> <p>Durch die Veränderung der Baukörper ist eine ökologisch negative Beeinflussung des FFH-Gebietes „Rödertal oberhalb Medingen“ von vornherein nicht auszuschließen. Nach § 34 BNatSchG ist daher mittels einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung der Nachweis zu erbringen, dass negative Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Zum Entwurf der B-Plan-Änderung wird ein neuer Biotopausnahmeantrag erarbeitet, in dem der neue Eingriff und der Ausgleich dargestellt werden.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Zum Entwurf der B-Plan-Änderung wird ein Umweltbericht einschl. aktualisierter EAB erstellt und der Artenschutzfachbeitrag aktualisiert.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Zum Entwurf der B-Plan-Änderung wird eine aktuelle FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung erstellt.</p>	X	
3.6	Untere Wasserbehörde	<p><u>Belange Oberflächenwasser</u> Gegen den B-Plan bestehen keine Einwände, wenn folgende</p>	<u>Berücksichtigung</u>	X	

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 73 „urbanes Gebiet zwischen Pulsnitzer Straße und An den Leithen“ Radeberg
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<p>Forderungen beachtet werden: Im Rechtsplan (Teil A und B) ist im nordwestlichen Teil des Planes eine große Grünfläche dargestellt. Diese ist ferner nach Nr. 9 gepunktet umrandet und als „Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB“ bezeichnet. Zudem wird in den textlichen Festsetzungen, insbesondere unter Punkten 1.4.2, 1.9, 3. und 4.4, klar formuliert, dass die wasserrechtlichen Schutzgebiete, wie der Gewässerrandstreifen, die Gewässer selbst (offen oder verrohrt) sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet von Bebauung und Eingriffen freigehalten werden und die diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorschriften vollumfänglich eingehalten werden. Die Darstellungen im Entwurf des Lageplans vom 10.06.2022 (Unterlage 05) widersprechen diesen Festsetzungen. Darin werden die wasserrechtlich geschützten Bereiche mit Wegen, Spielplätzen, Brücken und Sitzgelegenheiten bebaut. Dies ist grundsätzlich nach § 5, 6, 38, 67 und 78ff. WHG i. V. m. § 24, 61 und 72 ff. SächsWG verboten. Zudem wird die Quelle des Gewässers innerhalb des B-Planes dargestellt, was unserer Kenntnis nach falsch ist. Die in Unterlage 07 „Zusätzliche Erläuterungen“ enthaltene Frage Nr. 2 bestätigt dies, weil dort ausgeführt wird, dass das verrohrte Gewässer vom Friedhofsteich kommt, welcher sich ca. 250 m nördlich befindet. Dem Entwurf zum Lageplan wird daher ausdrücklich nicht zugestimmt Die o. g. zu schützenden Gewässerbereiche sind von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten, so wie es aus den Festsetzungen des B-Planes auch hervorgeht.</p> <p>Ebenfalls in den textlichen Festsetzungen erwähnt, bedarf das Öffnen eines verrohrten Gewässers grundsätzlich einer wasserrechtlichen Gestattung durch die zuständige Behörde. Mit der Öffnung von ca. 30 m befinden wir uns im Grenzbereich eines planfeststellungspflichtigen Gewässerausbaus nach § 67 und 68 WHG bzw. einer nach § 26 SächsWG genehmigungspflichtigen Rückbaumaßnahme. Da auch eine Art Standgewässer ausgebildet werden soll, ist hier eher von einer Gewässeraus-</p>	<p>Berücksichtigung im Entwurf der B-Plan-Änderung gemäß Abstimmung mit UWB</p> <p>Gemäß Schreiben der unteren Wasserbehörde vom 07.11.2023 ist für die Offenlegung des Grabens An den Leithen aufgrund der Länge des Grabens von unter 500 m kein Wasserrechtsverfahren erforderlich. Die untere Wasserbehörde befürwortet die Offenlegung des Grabens aus wasserbaulicher Sicht.</p>		X

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 73 „urbanes Gebiet zwischen Pulsnitzer Straße und An den Leithen“ Radeberg
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<p>baumaßnahme auszugehen.</p> <p>Hinsichtlich der Ableitung und Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers sind die textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.4.1 grundsätzlich zu begrüßen. Es sollte aber möglichst frühzeitig sichergestellt werden, dass eine geeignete Niederschlagswasserentsorgung sichergestellt ist. Davon ist erst auszugehen, wenn die erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen vorliegen bzw. für die bemessene Lösung keine wasserrechtliche Gestattung erforderlich ist. Die Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Gestattung nach § 8 und 9 WHG i. v. m § 26 SächsWG. Hinsichtlich der Versickerung sind die Ausführungen des Fachbereichs Grundwasser zu beachten.</p> <p><u>Belange Grundwasser</u> Vorhaben genehmigungsfähig, wenn Nachfolgendes beachtet wird:</p> <p>- Im betroffenen Bereich ist entsprechend dem Sächsischen Altlastenkataster ein Altstandort registriert (Papierfabrik, SALKA-Nr. 92200214). Die Versickerung von Niederschlagswasser ist nur dann zulässig, wenn anhand von Baugrunduntersuchungen nachgewiesen wird, dass im Versickerungsbereich keine Beeinträchtigungen des Untergrundes durch Schadstoffe vorliegen.</p> <p>- Für Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Dazu sind neben Lageplan und zeichnerischer Darstellung (evtl. Schnitt) Aussagen zu den angeschlossenen Einzugsgebieten, zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, zur Altlastenfreiheit des Untergrundes, zum Grundwasserflurabstand sowie zur ausreichenden Bemessung der Versickerungsanlage nach DWA-A 138 erforderlich. Versickerungsfähigkeit, Altlastenfreiheit und Grundwasserflurabstand sind durch entsprechende Baugrunduntersuchungen nachzuweisen. Weiterhin ist eine</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in der Ausführungs- und Erschließungsplanung</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Ergänzung im Teil B unter Hinweis 4.12</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Ergänzung im Teil B unter Hinweis 4.5</p>		X
				X	
				X	

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 73 „urbanes Gebiet zwischen Pulsnitzer Straße und An den Leithen“ Radeberg
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		passt werden, um ein Überfahren der Grünfläche zu vermeiden. Aus den dem Verfahren zugrundeliegenden Planungsabsichten lassen sich keine Nachteile auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für die in unserer Baulast befindliche Staatsstraße S 95 ableiten. Bei Berücksichtigung unserer Ausführungen bestehen seitens des LASUV gegen die Planungsziele der 1. Änderung zum B-Plan Nr. 73 keine Einwände.	Berücksichtigung in Ausführungs- und Erschließungsplanung <u>Kenntnisnahme</u>		X
6	SV Radeberg, Ordnungsamt Stellungnahme vom 07.11.2022	Die im Bereich Pulsnitzer Straße und An den Leithen vorhandenen Hydranten können bei störungsfreiem Betrieb die Löschwasserversorgung sicherstellen.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
7	SV Radeberg, Bauamt Stellungnahme vom 10.11.2022	Anmerkungen SG Straßenbeleuchtung: Im Baufeld befinden sich Kabel der öffentlichen Beleuchtung einschl. Masten und Verteiler. Die genaue Lage der Kabel ist durch Handschachtung zu ermitteln. Das Beleuchtungskabel darf nicht überbaut werden und muss zugänglich bleiben. Für das Kabel ist beidseits ein Schutzabstand von 50 cm von Bebauung und Leitungen anderer Medienträger freizuhalten. Für die Beleuchtungsmasten ist allseits ein Schutzabstand von 1 m einzuhalten. Für die Unterschreitungen dieser Schutzabstände ist eine Genehmigung des Bauamtes/ SG Straßenbeleuchtung erforderlich.	<u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in Ausführungs- und Erschließungsplanung		X
8	SachsenNetze Stellungnahme vom 02.12.2022	<u>Stromanlagen</u> Keine Einwände. Leitungsbestand im Planbereich vorhanden. Mindestabstände sind einzuhalten.	<u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in Erschließungsplanung und Bauausführung		X
		<u>Informationstechnik (SachsenGigabit)</u> Keine Einwände. Im Planbereich keine Anlagen vorhanden oder geplant.	<u>Kenntnisnahme</u>		X

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 73 „urbanes Gebiet zwischen Pulsnitzer Straße und An den Leithen“ Radeberg
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		<p><u>Hochdruck-Gasanlagen</u> Keine Bedenken. Im Baugebiet befinden sich Hochdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel der SachsenNetze HS.HD GmbH. Mindestabstände sind einzuhalten.</p> <p><u>Mittel- und Niederdruck-Gasanlagen</u> Keine Bedenken. Im Baugebiet befinden sich Niederdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel der SachsenNetze GmbH. Mindestabstände sind einzuhalten.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>		<p>X</p> <p>X</p>
9	<p>Deutsche Telekom Stellungnahme vom 09.11.2022</p>	<p>Leitungsbestand im Planbereich vorhanden. Mindestabstände sind einzuhalten.</p> <p>Für eine Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes erforderlich.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in Erschließungsplanung und Bauausführung</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>		<p>X</p> <p>X</p>
11	<p>WVB Stellungnahme vom 07.11.2022</p>	<p>Der Anschluss der Bebauung an die öffentliche Wasserversorgung kann an die in der Pulsnitzer Straße vorhandene Versorgungsleitung DN 150 GGG erfolgen. Dazu ist ein „Antrag auf Trinkwasseranschluss“ bei der WVB zu stellen.</p> <p>Für Planung und Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich bestehender Trinkwasserleitungen gelten die beigefügten Richtlinien zum Schutz der Wasserversorgungsleitung.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u>: Der Zweckverband Bischofswerda-RQDERAUE ist gemäß Verbandssatzung für die Aufgabe der Löschwasserversorgung nicht zuständig. Folglich ist die Eigen-gesellschaft - die Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (WVB) - bei fehlender oder unzureichender Löschwasserbereitstellung aus den öffentlichen Trinkwasseranlagen nicht haftbar. Im Brandfall ist für die Erstbekämpfung die Entnahme von Trinkwasser aus vorhandenen Hydranten möglich, sofern es die</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in Erschließungsplanung</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in Erschließungsplanung und Bauausführung</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 73 „urbanes Gebiet zwischen Pulsnitzer Straße und An den Leithen“ Radeberg
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		aktuellen örtlichen Betriebsverhältnisse zulassen.			
12	SV, EB Abwasserentsorgung Stellungnahme vom 14.11.2022	<p>Hinweise und Anmerkungen zur 1. Änderung B-Plan 73:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An dem in südwestlicher Richtung verlaufenden Mischwasserkanal DN 1600 SB ist zwischen dem Schacht 110040 und Schacht 110039 vor und nach der Baumaßnahme mittels TV-Untersuchung eine Beweissicherung vorzunehmen. - Der Schutzstreifen in seiner gesamten Breite des oben genannten Kanals ist durch die Baugrenze und die Baugrenze unterirdisch von jeglicher Über- und Bebauung freizuhalten. - Über aufgezeigte Sicherungsmaßnahmen, welche spätere Tiefbauarbeiten am Kanal möglich machen, auch wenn nicht die gesamte Schutzstreifenbreite vorhanden ist, werden im Einzelfall entschieden und sind in jedem Fall genehmigungspflichtig. - Es sind geeignete Verdichtungsgeräte einzusetzen, um Schäden am Kanal zu verhindern. <p>Da im Bereich der Tiefgaragenzufahrt die erforderliche Mindestüberdeckung des genannten Kanals nicht gewährleistet ist, besteht die Gefahr, dass die Rohrstatik beeinträchtigt wird. Deshalb kann seitens des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung dem B-Plan Nr. 73 nicht zugestimmt werden.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in Erschließungsplanung</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Berücksichtigung im Entwurf der B-Plan-Änderung</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in Bauausführung</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Die Tiefgaragenzufahrt wird umverlegt.</p>	X	X